## Berufliche Schweigepflicht, Gefährdungsmeldungen und Datenschutz in Tagesfamilienorganisationen

## 1. Schweigepflicht

## 1.1. Was heisst Schweigepflicht?

Tageseltern, Vermittlerinnen¹ und weitere Mitarbeitende in Tagesfamilienorganisationen bekommen durch die Eltern² und Tageskinder Einblick in das Privatleben der Kinder und deren Familien. Alle Beteiligten erfahren viel Persönliches voneinander, unter anderem auch sensible Informationen wie zum Beispiel zur Arbeits- und zur finanziellen Situation, zur Gesundheit sowie zur Wohn- und Lebenssituation der betreuten Kinder und deren Familien.

Diese sensiblen Informationen über die Tageskinder und ihre Familien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Als Dritte gelten Nachbarn, Bekannte, Freunde, nicht im Haushalt der Tagesfamilie lebende Familienmitglieder sowie Fachpersonen von Behörden, Schulen und Ärzte.

## 1.2. Für wen gilt die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht gilt für alle Mitarbeitenden von Tagesfamilienorganisationen wie Tageseltern, Geschäftsstellenleitungen, Vermittlerinnen, Mitarbeitenden im Rechnungswesen sowie Organe der Trägerschaften (Vorstände, Stiftungsräte etc). Gegenüber der Vermittlerin als Vorgesetzte haben die Tageseltern jedoch keine Schweigepflicht. Dasselbe gilt für die Vermittlerinnen gegenüber ihren Vorgesetzten.

Die Eidgenössische Pflegekinderverordnung regelt in Art. 22 die Schweigepflicht der Aufsichtspersonen in der Tagesfamilienbetreuung (Pavo, Art. 22. Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet).

## 1.3. Wie lange gilt die Schweigepflicht?

Mitarbeitende der Tagesfamilienorganisationen bleiben auch nach der Auflösung des Arbeitsvertrags an die Schweigepflicht gebunden. Die berufliche Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

## 1.4. Auskunftsrecht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Getrennt lebende oder geschiedene Eltern sind berechtigt, Informationen zur Entwicklung des Kindes bei den Tageseltern einzuholen. Ihnen steht gemäss Zivilgesetzbuch Art. 275 a Abs. 2 ein Auskunftsrecht zu. Mit diesem Gesetzesartikel wird bezweckt, dass bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern dem Elternteil ohne elterliches Sorgerecht auf Anfrage von der Betreuungsperson Auskunft erteilt werden kann.

## 1.5. Anfragen von Behörden, Schulen oder Ärzten

Um auf Anfragen von Schulen, Behörden oder Ärzten antworten zu dürfen, müssen die Eltern des Tageskindes die Tageseltern via vorgesetzte Stelle schriftlich von der beruflichen Schweigepflicht entbinden lassen (siehe Formular im Anhang).

<sup>1</sup> Gilt immer auch für die männliche Form

<sup>2</sup> Einschliesslich Erziehungsberechtigte wie Beistände oder Pflegeeltern.

## 1.6. Anfragen an Behörden, Schulen oder Ärzte

Tagesmütter/-väter dürfen keine Erkundigungen über das betreute Kind bei Behörden/Schulen/Ärzten einholen.

## 1.7. Mitwirkungspflicht

Bei der Abklärung zu einer Gefährdungsmeldung besteht gemäss ZGB Art. 448 eine Mitwirkungspflicht der Tageseltern gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dies gilt auch gegenüber einer durch die KESB mandatierten Fachstelle (z.B. Kinder- und Jugendhilfe). Tageseltern müssen sich in diesem Fall nicht von der Schweigepflicht entbinden lassen.

Bei Anfragen der KESB oder der mandatierten Fachstelle wird dringend empfohlen, dass die Tageseltern die vorgesetzte Stelle (Vermittlung/Geschäftsleitung) einbeziehen. Kibesuisse empfiehlt als Vorsichtsmassnahme, keine telefonischen Auskünfte zu geben und die zu beantwortenden Fragen schriftlich einholen zu lassen.

## 1.8. Medienanfragen

Tageseltern dürfen eine Medienanfrage nicht selbst beantworten. Bei einer Medienanfrage muss zwingend die vorgesetzte Stelle einbezogen werden. Diese handelt in der Folge gemäss Vorgaben der Trägerschaft.

# 2. Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Schätzen Tageseltern eine Lebenssituation als gefährdend für das Kindswohl ein, muss die Vermittlerin umgehend informiert werden, um die notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Tageseltern sollten zu ihrem eigenen Schutz nicht eigenständig eine Gefährdungsmeldung an die KESB vornehmen.

Für Vermittlerinnen/Tagesfamilienorganisationen besteht die Möglichkeit, sich mit einer anonymen Fallschilderung bei der zuständigen KESB oder Kinderschutzgruppe beraten zu lassen, bevor sie eine Gefährdungsmeldung abgeben.

#### 2.1. Ablauf einer Gefährdungsmeldung

siehe separates Merkblatt

#### 3. Datenschutz

Handschriftliche und/oder digitale Notizen über die Betreuungs- oder Arbeitsverhältnisse sind sensible, besonders schützenswerte Personendaten. Die Notizen müssen vor dem Zugriff durch Familienmitglieder der Tagesmutter/des Tagesvaters oder der Vermittlerin gesichert sein (Verschlüsselung der Daten mittels einer Zugriffsbeschränkung auf dem Familiencomputer, handschriftliche Notizen wegschliessen). Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses müssen die Notizen gelöscht/entsorgt werden.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Bei einer laufenden Gefährdungsmeldung sollen Notizen nur in Absprache mit der Vorgesetzten gelöscht/entsorgt werden

## 4. Fotografieren

Von betreuten Kindern dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Eltern keine Fotos publiziert oder verbreitet werden. Zudem gehört das Recht am Bild dem Kind<sup>4</sup>. Kibesuisse empfiehlt keine Bilder von den Kindern auf sozialen Medien wie Facebook, Instagram, Snapchat zu veröffentlichen. Fotografien für ein Abschiedsgeschenk oder ein Fotoalbum für das Kind sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu machen. Die Bilder der Kinder sollen spätestens nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses wieder gelöscht werden.

## 5. Gesetzliche Grundlagen

Massgebende gesetzliche Grundlagen sind das Datenschutzgesetz sowie einige Artikel aus dem Zivilgesetzbuch. Die gesetzlichen Grundlagen gelten für alle Mitarbeitenden einer Tagesfamilienorganisation.

## 5.1. Datenschutzgesetz

## Art. 1 Zweck (Ausschnitt)

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

a. Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare

Person beziehen:

b. betroffene Personen: natürliche oder juristische Personen, über die Daten

bearbeitet werden;

- c. besonders schützenswerte Personendaten:
  - religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
  - Gesundheit, Intimsphäre oder Rassenzugehörigkeit,
  - Massnahmen der sozialen Hilfe und
  - administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

#### 5.2. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 28<sup>1</sup>B. Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 1. Grundsatz II. Gegen Verletzungen

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

<sup>2</sup> Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

#### Art. 275a Information und Auskunft

<sup>2</sup> Sie [Eltern ohne elterliche Sorge] können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

<sup>4</sup> Siehe Datenschutzgesetz (EDÖB), Merkblatt Veröffentlichung von Fotos: http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00627/01167/index.html?lang=de

## Art. 448 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

## 5.3. Obligationenrecht (OR)

Art. 321 Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

## 5.4. Datenschutzgesetz (EDÖB) Das Recht am eigenen Bild

Unabhängig von urheberrechtlichen Überlegungen besteht bei Fotos das Recht am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass die abgebildeten Personen in der Regel darüber entscheiden, ob und in welcher Form ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Aus diesem Grund dürfen Fotos meist nur dann veröffentlicht werden, wenn die darauf Abgebildeten ihr Einverständnis gegeben haben.

## Die rechtsgültige Einwilligung

In allen anderen Fällen muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Sie ist immer nur dann gültig, wenn sie nach angemessener Information und freiwillig erfolgt. Ob die Information angemessen ist, hängt davon ab, ob es um die Veröffentlichung von Gruppenfotos oder um Bilder einzelner Personen geht. Im ersten Fall genügt es, wenn die Betroffenen auf die Aufnahme und anschliessende Publikation der Fotos hingewiesen werden. Hierbei sollte auch darüber informiert werden, in welcher Weise man die Fotos veröffentlicht (Internet, Printmedien, Werbeflyer etc.). Widerspricht eine betroffene Person der Veröffentlichung, ist dies zu respektieren.

#### 5.5. Pflegekinderverordnung (PAVO)

3. Abschnitt: Tagespflege

Art. 12

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.



#### kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch